

Information
über die Versicherungen für die im Rettungsdienst
- mit Ausnahme des Luftrettungsdienstes -
eingesetzten Ärzte in Bayern
(Stand Januar 2020)

Wir haben für Sie als Arzt, der im Rahmen des von der KVB sichergestellten und organisierten Notarztdienstes oder für den ZRF als Leitender Notarzt tätig wird, auf den folgenden Seiten Informationen über in diesem Zusammenhang besonders relevante Versicherungsbestimmungen zusammengestellt.

Zusatz-Unfallversicherung

Über die KVB ist für Notärzte (Vertragsärzte, Krankenhausärzte, Leitende Notärzte und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben) eine **private Unfallversicherung unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes** abgeschlossen worden. Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem einzelnen Notarzteinsatz. Im jeweiligen Einsatzfahrzeug gelten maximal 3 Personen des versicherten Personenkreises gleichzeitig versichert. Das Personal des Durchführenden des Rettungsdienstes bleibt hierbei unberücksichtigt.

Die Versicherungssummen betragen je Person:

EUR 260.000,- für den Todesfall

EUR 520.000,- für den Invaliditätsfall mit verbesserter Gliedertaxe

EUR 30.000,- für Bergungskosten

EUR 30.000,- für kosmetische Operationen

Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen und uns der Schaden gemeldet werden.

Haftpflichtversicherung

Der Notarzt übt im Einsatz ein öffentliches Amt aus. Für Fehlverhalten der Notärzte gelten die Grundsätze der Amtshaftung (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB). Richtiger Beklagter für einen Amtshaftungsanspruch ist in diesen Fällen der zuständige **Zweckverband für**

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Der Notarzt kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vom ZRF in **Regress** genommen werden.

Gemäß § 21 der **Berufsordnung** für die Ärzte Bayerns ist **jeder Arzt verpflichtet**, für seine ärztliche Tätigkeit, in diesem Fall also auch die Tätigkeit als Notarzt, entsprechenden Versicherungsschutz im Rahmen einer **Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten**. Bitte prüfen sie in Ihrem eigenen Interesse, ob eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, bei der diese Tätigkeiten und ein möglicher Rückgriff des ZRF bei grober Fahrlässigkeit eingeschlossen sind. Private Haftpflichtversicherungen zahlen nicht bei Vorsatz.

Darüber hinaus ist **über die KVB** für die Notärzte (Vertragsärzte, Krankenhausärzte, Leitende Notärzte und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben) eine **subsidiäre Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden. Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Arztes aus seiner Tätigkeit im Rahmen des bodengebundenen Rettungsdienstes, sofern die **bestehende Berufshaftpflichtversicherung** des einzelnen Arztes für seine Tätigkeit als Notarzt nicht zum Schadenersatz verpflichtet ist oder die dortigen Deckungssummen der Höhe nach nicht ausreichend sind.

Der bestehende Haftpflichtvertrag bietet unter folgenden **Voraussetzungen** Versicherungsschutz:

- Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes für seine Notarztstätigkeit reicht hinsichtlich der Deckungssummen nicht aus, um die Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen („Summendifferenzdeckung“).
- Die Berufshaftpflicht des Arztes für seine Notarztstätigkeit hat hinsichtlich der vereinbarten Versicherungsbedingungen Deckungslücken („Bedingungs-differenzdeckung“).
- Das Vertragsverhältnis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für die Notarztstätigkeit zwischen Arzt und Versicherung ist nicht intakt, z. B. Prämie wurde vom Arzt nicht bezahlt etc. („Summen- und Bedingungs-differenzdeckung“).

Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Deckungssummen betragen:

EUR	5.000.000,-	pauschal für Personen- und Sachschäden zusammen
EUR	100.000,-	für reine Vermögensschäden aus ärztlicher Tätigkeit je Schadensereignis

Meldung des Unfalls bzw. Schadens

Die KVB hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Unfall oder Schaden unverzüglich gegenüber der Versicherung anzuzeigen. Damit auch in Ihrem Sinne eine möglichst rasche Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgen kann, bitten wir Sie, **uns schnellstmöglich über den Unfall oder Schaden zu informieren.**

Wenden Sie sich hierfür bitte telefonisch an unsere rund-um-die-Uhr besetzten Vermittlungs- und Beratungszentralen unter der Rufnummer **116 117**.

Sie können uns einen Unfall oder Schaden auch per Fax an die Nummer 0 89 / 5 70 93 – 36 99 oder E-Mail an Versicherungsmanagement@kvb.de mitteilen.

Sollte im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen werden, teilen Sie dies bei Bekanntwerden der KVB bitte unverzüglich mit, auch wenn der eigentliche Versicherungsfall bereits gemeldet ist.

Gesetzliche Unfallversicherung

Notärzte genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, **wenn sie den Notarzdienst neben**

- **einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder**
- **einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung**

erbringen.

Zuständiger Kostenträger für gesetzlich unfallversicherte Notärzte ist im Schadensfall die **Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)**.

Vordrucke für eine Unfallanzeige für „sonstige Versicherte“ – Sie sind bei Ihrer Tätigkeit im Notarzdienst selbständig tätig und unterstehen damit keinem Unternehmen – als PDF- oder Wordvorlage finden Sie auf der Webseite der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – www.kuvb.de – unter „Top Links“-„Unfallanzeigen“ oder unter dem Reiter „Service“ oder direkt unter <https://www.kuvb.de/service/unfallanzeigen>.

Bitte tragen Sie bei einer Unfallmeldung unbedingt die Bezeichnung „nebenberufliche Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt“ ein. Damit ermöglichen Sie der KUVB eine korrekte Zuordnung.

Für Erstellung und Abgabe Ihrer Unfallanzeige sind Sie selbst verantwortlich!

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind unter <https://www.kuvb.de/leistungen> beschrieben.

Notärzte, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, können sich **bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** selbst freiwillig versichern.